



Information für Eltern zum Datenschutz im Bereich Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft

Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Das Jugendamt wurde für Ihr Kind als Amtsvormund oder als Amtspfleger bestellt. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Ihren Namen oder Ihre Anschrift.

Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir Im Folgenden

- welche Daten wir von Ihnen speichern,
- an wen wir Ihre Daten gegebenenfalls weitergeben
- und wie lange Ihre Daten aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, § 68 Sozialgesetzbuch VIII, §§ 1773 fortfolgende beziehungsweise §§ 1909 fortfolgende bürgerliches Gesetzbuch.

Welche Daten werden erhoben?

- Wenn ein Familiengericht das Jugendamt als Amtspfleger oder Amtsvormund bestellt hat oder das Jugendamt kraft Gesetzes zum Vormund Ihres Kindes geworden ist, erheben wir bei Ihnen oder bei Dritten folgende personenbezogene Daten von Ihnen, die für die Erfüllung unserer Aufgaben als Vormund/Pfleger erforderlich sind:
- Familienname (n), Vornamen,
- Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefonnummer,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls ausländerrechtlicher Status,
- Familiengerichtsentscheidung über die (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge,
- Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartner beziehungsweise -partnerin,
- Angaben zu Einkommen und Vermögen, soweit für sozialleistungs- oder unterhaltsrechtliche Ansprüche des Kindes relevant,
- Krankenversicherungsdaten, soweit für Versicherungsstatus und -leistungen des Kindes relevant.

Falls wir weitere für die Erfüllung der Aufgabe als Amtsvormund/Amtspfleger erforderliche Informationen zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erheben müssen, informieren wir Sie entsprechend.

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Als Amtsvormund/Amtspfleger dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten nur weitergeben, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Folgende Empfänger kommen für eine Datenweitergabe in Betracht:

- Familiengericht,
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Jobcenter, Sozialamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse),
- Soziale Dienste (Allgemeiner Sozialdienst und Pflegekinderdienst),
- Personen der Alltagssorge (Pflegeeltern, Kinderheim),
- gegebenenfalls Ausländerbehörde.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die beim Jugendamt gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung) oder einer der anderen in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b bis f Datenschutzgrundverordnung genannten Lösungsgründe vorliegt. Aufgrund der langfristigen Bedeutung von Daten aus Vormundschaftsakten für das Mündel werden diese 30 Jahre lang ab dessen Volljährigkeit aufbewahrt.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17, 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 d Datenschutz-Grundverordnung).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz) einzulegen (Kontakt Daten siehe unten).

Wer sind die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich gegebenenfalls auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle per E-Mail unter servicecenter@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg,
- die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oldenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Behördliche Datenschutzbeauftragte, – persönlich –, 26105 Oldenburg,
- Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 120 4500 beziehungsweise per E-Mail unter poststelle@lfd.niedersachsen.de